



Deutscher Malinois-Club e.V.

**Landesgruppe
Baden Württemberg e.v.**



Liebe Mitglieder,

leider müssen wir unsere Jahreshauptversammlung absagen!

Leider konnten wir die Einberufungsfrist von 4 Wochen zum Termin der JHV nicht einhalten.

Nach einer Abwägung von Für und Wider von Präsenz- und virtuellen Versammlungskonzepten sind wir als Vorstand der Landesgruppe zur Überzeugung gelangt, dass unter den gegebenen Umständen und trotz der Beschränkungen durch die Pandemie nur eine Präsenzveranstaltung in Frage kommt. Einerseits wäre nur so die Diskussion der auch in der Landesgruppe aktuell zahlreichen kontroversen Themen sinnvoll möglich, andererseits hatten und haben wir Bedenken, ob die zur Verfügung stehende technische Infrastruktur zuverlässig genug ist, um zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Teilnahmerecht (insbesondere Recht zur Stellungnahme, Fragerecht und Stimmrecht) ausüben kann. Hier ist darauf hinzuweisen, dass nach wohl überwiegender Auffassung in der juristischen Diskussion bei einem Verein anders als bei den aktuell häufig in den Medien zu beobachtenden Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, grundsätzlich 2-Wege-Kommunikation notwendig ist, also sowohl Verein/Vorstand als auch Mitglieder sich per elektronischer Kommunikation zu Worte melden können. Unseres Wissens haben auch große Vereine deshalb ihre Mitgliederversammlungen bisher immer wieder verschoben.

Unter Berücksichtigung dieser Grundentscheidung hat der 1. Vorsitzende versucht, einen geeigneten Veranstaltungsort zu finden. Leider hat die Landesgruppe aufgrund der sich ständig ändernden Pandemielage und sich ständig ändernden Verordnungen und weiterer – man muss schon sagen – unglücklicher Umstände zu spät die Zusage vom Ordnungsamt für die Durchführung der Veranstaltung erhalten. Hierdurch konnten wir die Einladung erst am 31.05.2021 versenden.

Wir sind davon ausgegangen dass es im Sinne eines jeden Mitgliedes ist bzw. wäre, wenn wir trotz der Unterschreitung der Einberufungsfrist die Jahreshauptversammlung dennoch abhalten, damit Ihr/Sie eine Möglichkeit zur Stellungnahme und Abstimmung hat, gerade weil momentan so viel Unruhe in der Landesgruppe wie auch auf Bundesebene ist, und deshalb natürlich auch der Mitgliederversammlung 2021 unserer Landesgruppe großes Gewicht zukommt.

Allerdings erreichte uns daraufhin eine Eingabe eines Mitgliedes aus unserer Landesgruppe per E-Mail, in der wir darauf hingewiesen wurden, dass die Einberufungsfrist von 4 Wochen nicht eingehalten wurde und daher die Jahreshauptversammlung mit allen Abstimmungsergebnissen nichtig bzw. anfechtbar sei. Das betreffende Mitglied kündigte auch an, da es offensichtlich aufgrund der (zu) kurzfristigen Einberufung der Jahreshauptversammlung nicht in der Lage ist, den Versammlungstermin zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte wahrzunehmen, entsprechend rechtlich gegen die Versammlung und eventuell dort gefassten Beschlüsse vorzugehen.

Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung, wie sie auch von dem bereits erwähnten Mitglied vorgeschlagen bzw. verlangt wurde, stellt zumindest unseres Wissens nach kein geeignetes Mittel dar, den Einladungsmangel zu heilen. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) erlaubt zwar die Durchführung einer hybriden oder virtuellen Versammlung („Online-Versammlung“), sieht allerdings keine Erleichterungen für die Länge der Einberufungsfrist vor. Diese bestimmt sich weiterhin nach den Vorgaben der Satzung. Eine Verkürzung der Einberufungsfrist, wie sie § 1 Abs. 3 Satz 1 GesRuaCOVBekG für Aktiengesellschaften vorsieht, sieht die vereinsrechtliche Sonderregelung nicht vor. Im Übrigen weisen wir auf unsere bereits genannten Bedenken gegen die Durchführung einer virtuellen Versammlung mittels bisher kaum erprobter 2-Wege-Kommunikation hin.

Wenn unsere JHV aufgrund dieses Formfehlers angefochten werden sollte, wovon wir nach der genannten Eingabe unseres Mitglieds ausgehen müssen, könnte dies weitreichende Folgen haben! Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse könnten – voraussichtlich – mit Erfolg angegriffen werden



Deutscher Malinois-Club e.V.

**Landesgruppe
Baden Württemberg e.v.**



und damit unwirksam sein. Insbesondere die Wahl des zweiten Delegierten unseres Landesverbandes stünde damit unter dem Damoklesschwert, unwirksam zu sein. Eine erfolgreiche Anfechtung der Wahl unseres zweiten Delegierten könnte möglicherweise auf die Abstimmungen des Delegiertentages des DMC durchschlagen, die dann möglicherweise ebenfalls mit Erfolg angefochten werden könnten, was wiederum Rückwirkungen auf die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des DMC am 26. Juni haben könnte. Also eine echte Kettenreaktion von Fehlern und Schäden, die wir möglichst vermeiden wollen.

Wir haben uns aufgrund dieser Tatsache dazu entschlossen die Jahreshauptversammlung zum genannten Termin **NICHT** stattfinden zu lassen.

Gegenwärtig haben wir uns zu folgendem weiteren Procedere entschlossen:

Der 1. Vorsitzende wird als einziger Delegierter auf den Delegiertentag des DMC entsandt. Er wird sich in allen Abstimmungen mit seiner Stimme enthalten. Dies resultiert aus der nicht stattfindenden JHV und des damit verbundenen nicht zustande gekommenen Abstimmungsergebnisses. Wir treffen diese Entscheidung insoweit unter Vorbehalt, da wir noch eingehend prüfen müssen, ob (1) dieses Vorgehen mit dem Mandat eines Delegierten vereinbar ist, d.h. insbesondere, ob der 1. Vorsitzende als geborener Delegierter nicht doch zur Stimmabgabe auf der Jahreshauptversammlung verpflichtet ist (um dem Landesverband Baden-Württemberg im Bundesverein des DMC eine Stimme zu verleihen) und (2) ob eventuell der im Jahre 2020 gewählte Delegierte entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Willensbildung innerhalb des Verbandes auch nach Ablauf seiner Amtszeit vorübergehend im Amt bleibt. Unseres Wissens liegt diesbezüglich noch keine Stellungnahme der Rechtsprechung vor.

Sollten wir zu der Überzeugung gelangen, dass unser Vorgehen nicht mit dem Vereinsrecht und/oder unserer Satzung vereinbar ist, würden wir Euch/Sie über eine dann notwendige Änderung unverzüglich informieren.

Wir entschuldigen uns für diese Entscheidung, die uns allen nicht leicht gefallen ist und hoffen auf Euer Verständnis.

Vielen Dank

Mit sportlichen Grüßen eure Vorstandschaft

i.V.

Wolfgang Thome

